

Concurrenz als „Ehlergläubner“. Nicht Amerika, sondern Österreich sei der Schutzwaren-Vieferant. Die Österreichischen Schutze-Künste wie gar nicht zu der Freiheit bestehen. — Abg. Schuder spricht sich gegen hohe Zölle auf feine Schutzwaren aus, weil dadurch Österreich schwer getroffen würde. — Nachdem bei der Abstimmung zu Art. 555 die Vorlage durch Stimmgleichheit abgelehnt, wird Antrag Passche, über einstimmig mit Müller-Meinungen, (Statt 40 Mr.) 30 Mr. M. angenommen; dagegen wird bei Art. 556 mit Verwerfung des Antrages Passche die Vorlage genehmigt.

Darauf verlegt sich die Commission; nächste Sitzung Mittwoch 9 Uhr.

— Während in Preußen die Anmeldungen der Einzelrequisits zum nächstjährigen Staatshaushaltssetz beim Finanzministerium bis zum 1. September erfolgen können, müssen im Reich, da hier der Etat der Volkserhebung früher vorgelegt zu werden pflegt, als in Preußen, die verschiedenen Verwaltungen ihre Forderungen für den nächstjährigen Reichshaushaltssetz beim Reichshauptamt bis zum 1. August einreichen. Die wichtigsten Arbeiten im Reichserforders des Reiches haben sich deshalb dem Ablauf. Seitens des Reichshauptamtes wird auch in diesem Jahre in gewohnter Weise in die Prüfung der Requisitionen eingetreten werden. Es ist klar, daß wenn, wie es jetzt der Fall ist, die Reichshauptamt ein günstiges Aussehen aufweisen, die Prüfung noch schärfer als gewöhnlich vorgenommen werden muß. Man kann sicher sein, daß nur solche Forderungen schließlich im nächstjährigen Reichshaushaltssetz erscheinen werden, die durchs notwendig und dringlich sind. Der Staatssecretär des Reichshauptamtes Herr. v. Vielmann ist vor einigen Tagen auf Urlaub gegangen; er wird, sobald an die Prüfung der dem Amte bis zum Beginn des nächsten Monats vorzuliegenden Etats-Forderungen gegangen werden kann, von seiner Urlaubsreise zurückgekehrt sein.

— Die Polnischen Zeitungen berichten folgendes: Als der Fürstbischof von Breslau, Cardinal Skopp, in Teschen (Österreich) Schiffsgelehrte bereits im Laufe des Sommeres Winter zu gehen kam, wurde seiner Zwecklosigkeit erkannt, da sich bei der Ausarbeitung der Vorlage größere Schwierigkeiten herausgestellt haben, als man erwartet hatte. Wir werden aufs Lebhafteste bedauern, wenn die Fertigstellung dieses Gegenstandes eine Verzögerung erfahren sollte, da die Lösung dieser Frage im Sinne des Kaiserlichen Antrages einen Bedürfnis des Kaufmannsstandes entspricht.

— Ob von Reichstag der in Aussicht gestellte Entwurf über Kaufmannliche Schiffsgelehrte bereits im Laufe des Sommeres Winter zu gehen kam, wurde seiner Zwecklosigkeit erkannt, da sich bei der Ausarbeitung der Vorlage größere Schwierigkeiten herausgestellt haben, als man erwartet hatte. Wir werden aufs Lebhafteste bedauern, wenn die Fertigstellung dieses Gegenstandes eine Verzögerung erfahren sollte, da die Lösung dieser Frage im Sinne des Kaiserlichen Antrages einen Bedürfnis des Kaufmannsstandes entspricht.

— Man berichtet aus Württemberg: Die Kammer hat nach Erledigung des Entwurfs eine ergänzenden Einkommensteuer auch die Entwurfs über die Capitalsteuer und über die Ertragssteuer angenommen. So große Gegenstände, wie sie bei der Frage des Einkommensteuer-Höchstmaßes und des Betors der Ersten Kammer gegen eine etwaige Einkommensteuer-Erhöhung hervorgerufen waren, bestanden bei den beiden anderen Gesetzesvorlagen nicht, und der Schlußsatz, den die Volksparlament vor einiger Zeit angenommen hatte: Entweder Reichscapitalsteuer oder Abkürzung der Ertragssteuer wurde zu allgemeinem Einverständnis in der Kammer nicht erfaßt wiederholt. So ging die Capitalsteuer einstimmig, die Ertragssteuer mit 62 gegen 12 Stimmen durch. Darauf trat die Kammer in die Beratung des Gemeindefiskusgesetzes ein, wobei es sich namentlich um die Gemeindefiskus neu zu erschließenden Steuerquellen handelt. Unter diesen befindet sich eine Hauptsteuer, die von allen die Eigenschaft von Hauptlagen tragenden Grundstücken in der Art erhoben werden soll, daß der Zuschlag zur Grundsteuer in Procenten desjenigen Wertes bestimmt wird, um welchen eine dreiprocentige Hebung des Verkaufswertes des Grundstücks den anderthalbfachen Betrag seines Grundsteuerkapitals übersteigt. Der Zuschlag darf über 100 pCt. dieses Mehrbetrags nicht hinausgehen. Diese Steuer ist neu und soll 1) den größeren Städten — denn nur in diesen haben sie Sinn — einen Antheil an der Werthsteigerung der Hauptlage verschaffen, 2) soll die Steuer der Bodenpeculation und der ungenügenden Preistreiberei ein Hauptzahn anlegen. Obwohl man vielfach die Veranschlagung anspricht, daß die Steuer gerade umgekehrt wirken und die Preise der Hauptlage und damit die der Wohnungen nur noch erhöhen werde, so wurde der Vorbehalt des Regierungswortwechsels doch, namentlich unter dem Eindruck einer vorzüglichen Darlegung des Ministers Dr. v. Bilsch, mit großer Mehrheit angenommen. Darauf ging das Haus zur Waarenhaussteuer über, die bei einer Bruttoerhöhung von 80 000

Mark, bezw. in größeren Städten mit über 10 000 Einwohnern bei 150 000 Mr., in solchen mit über 50 000 Einwohnern bei 200 000 Mr. beginnen soll; der Zuschlag kann bis zu 50 pCt. des ordentlichen Gewerbesteuerkapitals gehen. Wie der Hauptsteuer, so wird auch der Waarenhaussteuer der facultative Charakter gewahrt; die Steuer kann erhoben werden, muß es aber nicht. Bei der Ausnahme auch dieser Steuer ist nicht zu zweifeln.

— Das Justizwesen in Kiautschou drängt mit Rücksicht auf die steigende Entwicklung des Schutzgebietes und den stetig wachsenden Rechtsverkehr zu einer Umänderung der bisherigen Verhältnisse. Die Gerichte I. und II. Instanz befinden sich an verschiedenen Orten, das Gericht I. Instanz in Tjingtan, das II. Instanz in Schanghai (bei dem dortigen Kaiserlichen Generalconsulat). Die in Nr. 12 1902 des „Recht“ angelegene Denkschrift des Reichsministeramtes über die Umänderung des Kiautschou-Gebietes — daselbe reporter bekanntlich nicht, wie die übrigen Colonien, von der Colonialabtheilung des auswärtigen Amtes, sondern von dem Reichsministeramt — betont die Notwendigkeit, beide Gerichte im Interesse einer geordneten Rechtspflege an denselben Ort zu verlegen, also in Tjingtan ein selbstständiges Gericht zweiter Instanz einzurichten. Dadurch würde der Gerichtsstand erheblich befestigt und eine erhöhte Gewähr dafür geschaffen werden, daß den Richtern eine genaue Kenntniss der Verhältnisse der Colonie zur Seite steht. Dies ist deshalb erheblich, weil nach § 3 des neuen Schutzgebietgesetzes vom 25. Juli 10. September 1900 bzw. § 40 des Consulargerichtsbarkeitgesetzes vom 7. April 1900 in Handelsfällen die gesetzlichen Vorschriften des sonst geltenden neuen Handelsgesetzbuchs nur insoweit Anwendung finden, als nicht das im Schutzgebiet geltende Handelsgewohnheitsrecht ein Anderes bestimmt. Dies ist eine Ausnahme von dem Reichshandelsrecht, indem das neue Handelsgesetzbuch im Gegensatz zu den früheren das Handelsgewohnheitsrecht (die Handelsgebräuche) als „Rechtsquelle“ nicht erwähnt, so daß dasselbe höchstens als ein die Gesetze ergänzend in Betracht kommen kann. Nach § 346 H.-G.-B. soll „unter Kaufleuten“ in Ansehung der Bedeutung und Wirkung von Handlungen und Unterlassungen auf die im Handelsverkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche Rücksicht genommen werden. Diese Vorschrift hat also nur den Charakter der Auslegung. Als Handelsfachen im Sinne des Schutzgebietes- und Consulargerichtsbarkeitgesetzes sind nur anzusehen die von einem Kaufmann vorgenommenen Rechtsgeschäfte der in § 1 Abs. 2 H.-G.-B. bezeichneten Art sowie die Angelegenheiten, die eines der in § 101 Nr. 3a, e, f, H.-G.-B. aufgeführten Rechtsverhältnisse zum Gegenstand haben. Die Geltung der Prozessfähigkeit in dem erwähnten Rechtsjahre äußert sich mit Anderem darin, daß außer den wie gewöhnlich vorgedruckenen Weisungen acht Hilfsbegehren herangezogen werden müssen, während früher zwei genügen. Es wurde unter Bezugnahme von Beispielen in 41 Sitzungen verhandelt, und zwar in 137 Civil- und 30 Strafterminen. Zwangsvollstreckungen in das bewegliche Vermögen sind in Verhältnis zur Zahl der Prozesse selten geworden, Zwangsvollstreckungen sind nicht erfolgt. In das Handelsregister sind seit 1. October 1900 zwölf neue Firmen eingetragen. Die Vollstreckung der Freiheitsstrafen gegen Europäer geschieht in einem neuen Gefängnisse. Für Chinesen ist eine provisorische Gefängnisanstalt eingerichtet. Seit Juli 1901 ist in Tjingtan ein Rechtsanwaltschaft anfällig, für einen zweiten wird auch Beschäftigung sein. Soweit die Geschäfte dem Gerichte es gestattet, werden die Chinesischen Rechtsquellen erforscht und die aus der Praxis sich ergebenden Handelsgewohnheiten gesammelt. („Recht“ S. 316.)

— In der letzten Zeit waren Gerüchte über eine Amtsanberkennung des Gouverneurs von Südbaharika Leutwein durch die Presse gegangen. Neuerdings hat es ein „Südbaharika“ in der „Neuenzeit“ (Berl. Zeitung) übernommen, die Thätigkeit Leutweins einer schärfen Kritik zu unterziehen. Ohne hierauf des Näheren einzugehen, wollen wir vorläufig nur die Namen der Persönlichkeiten anführen, die als Nachfolger des Gouverneurs in Betracht kommen. Zunächst wäre der Generalconsul in Cochinab v. Lindner zu nennen, dann Major v. Störck und endlich der ehemalige Bezirks-Hauptmann von Westmähren Göttsch.

— Wie gerüchtheilte verlautet, soll zum Director im Ministerium des Innern als Nachfolger des zum Präsidenten des Ober-Verwaltungsgerichts ernannten Herrn Peters der Regierungspräsident von Waldow in Königsberg aussersehen sein.

— Die „National-Zeitung“ übernimmt die Meldung von der Ernennung des bisherigen außerordentlichen Professor in Kiel Dr. Adies zum ordentlichen Professor der Philosophie in Münster und bemerkt dazu, daß Professor Adies das erste einwohnerliche Mitglied der philosophischen Facultät zu Münster sein werde. Das ist, wie die „R.-Z.“ schreibt, ein Irrthum. Der philosophischen Facultät zu Münster gehörten auch bisher schon einwohnerliche Professoren an, wir nennen nur den Geographen Lehmann.

— Der „N.-A.“ publicirt das Gesetz, betreffend die Abänderung von Amtsgerichtsbezirken. Vom 22. Juni 1902.

— Ueber den Untergang des Torpedoboots „S 42“ schreibt nach angeleglichen Mittheilungen von Augenzeugen die Deutsche Nautische Zeitschrift „Panja“: „Der Unfall ist dadurch verursacht, daß der Commandant des Torpedoboots den Dampf für ein stilllegendes, vor Anker befindliches Fahrzeug hielt und so seine Gefahr erblachte, wenn er den Bug des Schiffes lenkte. Thatsächlich war „Hansby“ aber kein ankerndes, sondern ein mit dem „S 42“ die Elbe hinunterziehendes Fahrzeug, das seine Fahrt nur unterbrochen hatte, um, wie in Hamburg an Bord genannten Vortages in Garkowen abzuholen. Der Commandant des Torpedoboots, weil er sich im stumpfen Winkel dem fremden Schiffe näherte und deshalb dessen Seitenlaterne nicht zeitig genug wahrzunehmen vermochte, um die wäliche Lage erkennen zu können, hat sich darin geirrt. Damit wäre ausgesprochen, daß nicht der Frachtdampfer, sondern das Torpedoboot für den Zusammenstoß verantwortlich gemacht werden muß. Ein weiterer nicht unwichtiger Punkt ist aber die Bezeichnung der Handelsweise des Commandanten vom Standpunkt des praktischen Seemanns aus. Und bei Verantwortlichkeit dieser Frage halten wir es für unsere Pflicht, gegenüber mannigfachen Ausstellungen auszusprechen, daß das Versehen trotz seiner traurigen Folgen, wenn auch nicht entschuldbar, so doch sehr verständlich ist. Als Seeofficier konnte der Commandant nicht wissen, daß es ein theils aus Gefälligkeit, theils aus Sparmaßregeln durchgeführter Gebrauch auf der Elbe ist, die Vorkosten abgehender Schiffe bei Cuxhaven anstatt beim See-Hafenamt II abzugeben, also an einer Stelle des Fahrwassers, die eben wegen ihrer Enge wie wegen des dort stark aneinandergezogenen Verkehrs einen ungeliebten Namen hat. Der traurige Vorfall sollte die Hamburgischen Behörden veranlassen, das Abgeben der Vorkosten bei Cuxhaven zu verordnen.“

— Bei einzelnen Armecorps werden jetzt in mehreren Regimentern von den deutschen Sanitätspersonal neue Waffenzüge getragen. Diese gleichen im Schnitt der bekannten Wiener, haben aber hinten Hockschöße. Anknappungen und die Schwedischen Aufschläge sind aus Tuch von carmoisirter Farbe. Auf den Achselklappen werden Aesculapstabe aus Metall und die Nummer des Truppentheils getragen. Die Knöpfe sind nicht mehr blank, sondern mit einem matten Ueberzug versehen. Auch die Kerze sollen eine ähnliche Uniform erhalten und zwar mit Auszeichnungstuch aus Sammet. Carmoisinroth ist bei den Sanitätscorps einer ganzen Anzahl von Armeen als Auszeichnungstuch bereits im Gebrauch und scheint demnach eine ähnliche internationale Bedeutung zur Hervorhebung des Sanitätspersonals erhalten zu sollen wie die bekannte rote Dienstuniform für die Stationsvorsteher der Eisenbahnen.

— Durch die Herabsetzung der Preise für Panzerplatten wird sich, wie man uns schreibt, bei den neu in Bau zu nehmenden beiden Kreuzern und den Panzerkreuzern im neuen Eisenbau eine Ersparnis von 2 400 000 Mr. erzielen lassen.

— Marine-Nachrichten. „Panja“ ist mit dem 2. Divinal des Kreuzergeschwaders, Contreadmiral von Hlisch an Bord, am 7. Juli von Tjingtan in See gegangen. — „Schwabe“ ist am 7. Juli in Nagasaki eingetroffen und geht am 14. Juli von dort nach Tschifu in See. — „Itz“ ist am 8. Juli von Kobe in See gegangen. — „Falke“ ist am 7. Juli von St. Thomas nach La Guyra in See gegangen. — Die Segelgacht „Wille“ ist am 5. Juli von Kiel kommend in Cuxhaven eingetroffen und am 7. Juli wieder in See gegangen. — „Bieten“ ist am 6. Juli in Revid eingetroffen und geht am 8. Juli wieder in See. — „Pacht“, „Hohenzollern“, „Munyppe“ und „Tobit“. „Steipner“ sind am 7. Juli von Travemünde in See gegangen. — Der Bemessungsdompfer „National“ beabsichtigt am 8. Juli von Stolpmünde nach Kiel in See zu gehen. — Das I. Geschwader, außer der I. Torpedobootsflotte, hat am 8. Juli von Kiel aus die 4. Uebungsreise im Verbände angetreten.

— Veränderungen im Heere. Königlich Preussische Armee. v. Brozowski, Oberst, beim Stabe des 1. Hannover. Inf.-Regts. Nr. 74, zum Führer des beim X. Armecorps zu bildenden Regt. Inf.-Regts. ernannt. Schneider, Oberst und Commandeur des Feldart.-Regts. Prinz-Regent Uulbold v. Bayern (Magdeburg) Nr. 4, mit der Führung der 21. Feldart.-Brig., Fehr, v. Gilttern, Major und Abtheil.-Commandeur im Feldart.-Regt. v. Scharnhorst (1. Hannover) Nr. 10, unter Verlegung zum Feldart.-Regt. Prinz-Regent Uulbold von Bayern (Magdeburg) Nr. 4, mit der Führung dieses Regts. — beauftragt. Kühne, Major im Kriegsministerium, als Abtheil.-Commandeur in das Feldart.-Regt. v. Scharnhorst (1. Hannover) Nr. 10 versetzt.

— Der Oberhofmarschall Graf Gahlenburg ist zum Generalconsul in Hamburg v. d. P. eingetroffen. Generalconsul Bagner, General-Adjutant des Jagener- und Bismarckcorps, hat Berlin verlassen. — Der zum Consul in Sarajevo ernannte Legationsrath v. Saffel ist in Sarajevo eingetroffen und hat die Geschäfte des dortigen Deutschen Consuls übernommen. — Der königlich Sächsische Gesandte, Graf v. Hohenthal und Bergen, hat dem Kaiser sein neues Beglaubigungsschreiben überreicht.